

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 13/06 B

BÖRLIND, Gesellschaft für kosmetische Erzeugnisse mbH,
Lindenstraße 15, 75365 Calw,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Künstlersozialkasse bei der Unfallkasse des Bundes,
Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin - sie stellt Kosmetikprodukte her und vertreibt diese - betreibt Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen und nimmt hierfür seit 1997 auch Leistungen einer Werbeagentur in Anspruch. Mit Erfassungsbescheid vom 27. Januar 2000 stellte die beklagte Künstlersozialkasse die Pflicht der Klägerin zur Künstlersozialabgabe (KSA) nach § 24 Abs 1 Satz 2 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) dem Grunde nach fest. Mit Beitragsbescheiden vom 29. März und 14. April 2000 setzte die Beklagte die KSA sodann für 1997 auf 1.631,23 DM, für 1998 auf 4.087,91 DM und für 1999 auf 3.941,57 DM fest; gleichzeitig wurden monatliche Vorauszahlungen bestimmt. Mit dem hiergegen eingelegten Widerspruch wandte die Klägerin ein, die Werbeagentur sei nicht künstlerisch für sie tätig geworden; zudem habe diese für in Anspruch genommene Drittleistungen selbst KSA entrichten müssen. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 2000 zurück. Klage und Berufung blieben erfolglos (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 3. Juni 2002, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 27. April 2006): Die von der Klägerin bei der Werbeagentur in Auftrag gegebene Gestaltung des Designs ihrer Verpackungen stelle Werbung für das eigene Unternehmen dar. Die Beklagte habe die KSA auch gemäß § 25 Abs 1 Satz 1 KSVG zutreffend berechnet. Insbesondere stehe nicht entgegen, dass die Werbeagentur in dem hier streitigen Zeitraum durch die Beauftragung selbstständiger Künstler selbst zur Vermarkterin und damit ebenfalls KSA-pflichtig geworden sei. Die Klägerin könne nicht verlangen, dass die ihrer Heranziehung zu Grunde gelegten Bemessungsgrundlagen um diejenigen Entgelte vermindert würden, hinsichtlich derer die Werbeagentur zur Zahlung von KSA veranlagt worden sei. Da die KSA-Pflicht der Werbeagentur auf inzwischen unanfechtbar gewordenen Bescheiden beruhe, sei deren Beiladung zum Verfahren nicht geboten.
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 4 1. Die Klägerin macht vorrangig geltend, das angegriffene Urteil betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes



ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8); erforderlichenfalls muss dargelegt werden, dass die Entscheidung in der Rechtsprechung anderer Gerichte oder in der Literatur auf erhebliche Kritik gestoßen ist, sodass deutlich wird, dass die Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig geworden ist (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21; Meyer-Ladewig in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 7, 7a und § 160a RdNr 14e mwN). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

5 Die Klägerin sieht es als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung an, ob sie als Auftraggeberin KSA auch für an die Werbeagentur zu zahlende Vergütungen solcher künstlerischer Leistungen schuldet, für die die Werbeagentur ihrerseits wegen der Beauftragung selbstständiger Künstler ebenfalls KSA entrichtet hat. Sie sieht hierin eine rechtswidrige Doppelbelastung von abgabepflichtigen Unternehmen, die nicht mit den Zielsetzungen des KSVG vereinbar sei. Die Klägerin hat jedoch die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage nicht ausreichend dargelegt. Entgegen der Behauptung der Beschwerde hat sich der Senat bereits mit der Fragestellung auseinander gesetzt, ob und inwieweit die Aufspaltung eines einheitlichen (hier: von der Klägerin an die Werbeagentur gezahlten) Honorars in einen Teil für Eigenleistungen der Werbeagentur und einen weiteren Teil für Leistungen der Werbeagentur an selbstständige Künstler möglich ist, (Urteil des Senats vom 24. Juli 2003 - B 3 KR 37/02 R - SozR 4-5425 § 25 Nr 1). Mit dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung, auf die das LSG ausdrücklich Bezug genommen hat (vgl Urteil vom 27. April 2006, Umdruck S 10 f), hätte sich die Beschwerde konkret auseinander setzen und darlegen müssen, dass sie in der Rechtsprechung anderer Gerichte oder in der Literatur auf erhebliche Kritik gestoßen ist und inwieweit es erneuten - oder zusätzlichen - Klärungsbedarf durch das Bundessozialgericht (BSG) gibt. Dies ist nicht geschehen.

6 2. Die Klägerin hat auch einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht formgerecht bezeichnet. Mit der Behauptung, das LSG habe durch Unterlassen der Beiladung der Werbeagentur nach § 75 Abs 1 Satz 1 SGG ("einfache Beiladung") verfahrensfehlerhaft gehandelt, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht in zulässiger Weise begründet werden, weil eine solche Entscheidung im Ermessen des Gerichts steht (BSG, Beschluss vom 6. Oktober 1981 - 6 Bka 9/81 -; vgl auch Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 75 RdNr 8b). Anders läge es allenfalls dann, wenn die Verkennung der Voraussetzungen für die Ermessensausübung oder ein Ermessens Fehlgebrauch des LSG und damit indirekt eine Unterlassung der



Beiladung nach § 75 Abs 2 SGG ("notwendige Beiladung") gerügt würde. Dazu wären jedoch substantiierte Darlegungen erforderlich gewesen, weil ein Verfahrensfehler nur dann formgerecht bezeichnet ist, wenn die ihn begründenden Tatsachen - hier insbesondere die Grundlagen für eine angeblich fehlerhafte Ermessensentscheidung des LSG - im Einzelnen angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem hätte dargetan werden müssen, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen.

- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG in der noch bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)